

## **Studien- und Externenprüfungsordnung für die Bachelor-Studienprogramme der Hochschule Aalen in Kooperation mit dem Graduate Campus vom 11. Juni 2019**

### **Lesefassung vom 04. Dezember 2019 (1. Änderungssatzung)**

Auf Grund von § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in der Fassung ab dem 30. März 2018, hat der Senat der Hochschule Aalen am 15. Mai 2019 folgende Studien- und Externenprüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 11. Juni 2019 hat der Rektor dieser Studien- und Externenprüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Oktober 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Studien- und Externenprüfungsordnung (SPO 205) beschlossen. Mit Verfügung vom 04. Dezember 2019 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeiner Teil</b> .....	5
<b>I. Abschnitt: Allgemeines</b> .....	5
§ 1 Geltungsbereich .....	5
§ 2 Allgemeine Zulassung .....	5
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung .....	5
§ 4 Prüfungsaufbau .....	6
§ 5 Fristen.....	7
§ 6 Verlust Prüfungsanspruch .....	7
§ 7 Credit-Points und Lernumfang .....	7
§ 8 Lehr- und Prüfungssprachen.....	8
<b>II. Abschnitt: Ausbildung in der Praxis</b> .....	9
§ 9 Vorpraktikum .....	9
§ 10 Praxisphasen.....	9
<b>III. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten</b> .....	<b>10</b>
§ 11 Fakultätsrat.....	10
§ 12 Prüfungsausschuss .....	10
§ 13 Prüfer und Beisitzer .....	11
§ 14 Zentrales Prüfungsamt .....	12
<b>IV. Abschnitt: Modul- und Modulteilprüfungen</b> .....	13
§ 15 Modul- und Modulteilprüfungen.....	13
§ 16 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. den Modulteilprüfungen .....	13
§ 17 Prüfungsarten .....	14
§ 18 Vorleistungen (formativer Lernprozess) .....	16
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	16
§ 20 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten .....	17
§ 21 Multiple Choice Prüfungen .....	17
§ 22 Multimedialgestützte Prüfungsleistungen – E-Klausuren.....	18
§ 23 Gruppenprüfung / Gruppenarbeit .....	19
§ 24 Portfolioprüfung .....	19
§ 25 Prüfungstermine und Prüfungsstoff.....	19
§ 26 Bewertung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen .....	20
§ 27 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung / Modulteilprüfung .....	21
§ 28 Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen .....	21

§ 29 Rücktritt und Versäumnis .....	22
§ 30 Täuschung und Ordnungsverstoß .....	23
§ 31 Anrechnung auf Studienprogramm und Prüfung .....	23
§ 32 Antragsverfahren und Fristen .....	24
§ 33 Teilleistungen .....	25
§ 34 Modulbeschreibungen .....	25
§ 35 Studium Generale .....	25
§ 36 Zusatzfächer .....	26
§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten .....	26
V. Abschnitt: Bachelorvorprüfung .....	27
§ 38 Zweck und Durchführung .....	27
§ 39 Fachliche Voraussetzungen, Art und Umfang .....	27
§ 40 Gesamtergebnis und Zeugnis .....	27
§ 41 Endgültiges Nichtbestehen .....	28
§ 42 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung .....	28
<b>VI. Abschnitt: Bachelorprüfung .....</b>	<b>29</b>
§ 43 Zweck und Durchführung .....	29
§ 44 Fachliche Voraussetzungen .....	29
§ 45 Art und Umfang .....	29
§ 46 Bachelorarbeit .....	29
§ 47 Bachelorarbeit – Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit .....	30
§ 48 Abgabe und Bewertung .....	30
§ 49 mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium) .....	31
§ 50 Gesamtergebnis und Zeugnis .....	31
§ 51 Akademischer Grad und Bachelorurkunde .....	32
§ 52 Diploma Supplement, Transcript of Records .....	32
§ 53 Endgültiges Nichtbestehen .....	33
§ 54 Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	33
<b>VII. Abschnitt: Sonstiges .....</b>	<b>34</b>
§ 55 Aufbewahrungsfristen .....	34
§ 56 Beurlaubung .....	34
<b>B. Besonderer Teil .....</b>	<b>35</b>
§ 57 Erläuterungen und Abkürzungen .....	35
§ 59 Mechatronik .....	38
§ 60 Allgemeiner Maschinenbau .....	44
§ 61 Wirtschaftsingenieurwesen .....	50
§ 62 Betriebswirtschaftslehre .....	57
§ 63 Wirtschaftsinformatik .....	65

---

<b>C. Schlussbestimmung .....</b>	<b>73</b>
§ 64 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	73

## A Allgemeiner Teil

### I. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Bachelor-Studienprogramme der Hochschule Aalen in Kooperation mit dem Graduate Campus der Hochschule Aalen – hier im Speziellen:

	Studienprogramm	Kürzel	SPO, Paragraph
1.	Mechatronik	WF	205, § 59
2.	Allgemeiner Maschinenbau	WM	205, § 60
3.	Wirtschaftsingenieurwesen	WW	205, § 61
4.	Betriebswirtschaftslehre	WB	205, § 62
5.	Wirtschaftsinformatik	WWI	205, § 63

- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

#### § 2 Allgemeine Zulassung

Zur Externenprüfung der Studienprogramme in Kooperation mit dem Graduate Campus der Hochschule Aalen kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen entsprechend den §§ 58 – 60 Landeshochschulgesetz (LHG) erfüllt. Der Antrag auf Zulassung muss auf dem von dem Graduate Campus vorgesehenen Formular bis zum 15. Juli eines Jahres bei dem Graduate Campus eingegangen sein. Des Weiteren muss ein Beratungsgespräch mit einem der Studiendekane für das jeweilige Studienprogramm erfolgt sein.

#### § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 acht Semester. Ein Studienjahr besteht aus zwei aufeinander folgenden Semestern (Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester).
- (2) In den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grundstudium (1. Semester – 4. Semester), das mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium (5. Semester – 8. Semester), das mit der Bachelorprüfung abschließt. Das Studienprogramm umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase und alle Module bzw. Teilmodule einschließlich der Bachelorarbeit. Exkursionen sind Bestandteile der ihnen zugeordneten Module des Studienprogramms. Die Einbindung von Exkursionen in die Studien- und Externenprüfungsordnung wird im Besonderen Teil geregelt.

- (3) Die Studienprogramme sind modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer Leistung oder ggf. mehreren Teilleistungen (Lehrveranstaltungen), die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören.
- (4) Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung gemäß §§ 15 - 37 abzulegen. Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen zu begründen.  
  
Ebenso als Bestandteil eines Moduls können Blockveranstaltungen im Rahmen von so genannten Internationalen Wochen, Summer Schools und Gastdozenturen definiert werden.
- (5) Im Besonderen Teil sind die für das jeweilige Studienprogramm im Grund- bzw. Hauptstudium zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen nach Art und Zahl bestimmt. Der Pflichtbereich umfasst die Module bzw. Modulteilprüfungen, auf die sich das Studienprogramm in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module bzw. Modulteilprüfungen, die der Teilnehmer des Studienprogramms aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird im Besonderen Teil oder in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Studienprogramms ist der Nachweis von mindestens 210 Credit-Points erforderlich. Abweichungen werden im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms gesondert aufgelistet.
- (7) Durch Beschluss des für das Studienprogramm zuständigen Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

## § 4 Prüfungsaufbau

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Studienprogramme besteht die Bachelorvorprüfung aus Modulen, die entsprechend dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung den ersten drei bzw. vier Studiensemestern zugeordnet sind. Für die in § 1 Abs. 1 genannten Studienprogramme besteht die Bachelorprüfung aus den im Besonderen Teil aufgeführten übrigen Modulen, der Bachelorvorprüfung und der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Modulteilprüfungen festgelegt.
- (2) Semesterübergreifende Module werden dem Semester zugerechnet, in dem die abschließende Modulprüfung des Moduls stattfindet.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus den im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms aufgeführten übrigen Modulen, der Bachelorvorprüfung und der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms werden die Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Modulteilprüfungen festgelegt.
- (4) Ein Modul schließt mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen die in einzelnen Modulteilprüfungen abgeprüft werden, so muss dies im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms eingefügt, in der Modulbeschreibung definiert und gesondert begründet werden.
- (5) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (6) Im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms werden die Module (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) entsprechend der jeweiligen Studiensemester festgelegt, die für die Zulassung zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

## § 5 Fristen

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden sofern die ggf. erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Teilnehmer des Studienprogramms; die Hochschule Aalen bzw. der Graduate Campus der Hochschule Aalen weist auf drohende Fristüberschreitungen nicht hin. Eine Entscheidung über das Vorziehen von der in Satz 2 genannten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen trifft der Prüfungsausschuss (§ 12 Abs. 4 Nr. 7).
- (2) Auf Antrag einer Teilnehmerin des Studienprogramms an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Teilnehmer des Studienprogramms muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind dem Teilnehmer des Studienprogramms unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Teilnehmer des Studienprogramms ein neues Thema.
- (4) Die Teilnehmer des Studienprogramms werden von den Verantwortlichen des Studienprogramms rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Bachelorprüfung (Kolloquium) informiert.

## § 6 Verlust Prüfungsanspruch

Der Prüfungsanspruch für Prüfungen im jeweiligen Studienprogramm geht verloren, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegte Modulteilprüfungen für die Bachelorprüfung nicht innerhalb von sechs Semestern nach Ablauf der im Besonderen Teil für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Frist erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Teilnehmer des Studienprogramms zu vertreten.

## § 7 Credit-Points und Lernumfang

- (1) Die Graduate Campus der Hochschule Aalen wendet das „European Credit Transfer System (ECTS)“ an. Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit-Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. 1 Credit-Point entspricht einem Workload von 25-30 Arbeitsstunden.
- (2) Entsprechend der Belastung der Teilnehmer des Studienprogramms durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit-Points zu den Modulen im Besonderen Teil. Credit-Points werden nur dann vergeben, wenn alle Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls bestanden wurden. Entsprechend werden für die bestandene Bachelorarbeit bzw. für die bestandene mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium) Credit-Points nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.

- (3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt regelmäßig zwischen 20 und 30 Credit-Points. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind für die Studienprogramme nach § 1 Abs. 1 210 Credit-Points notwendig.
- (4) Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Teilmodule wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. Die Modulbeschreibungen werden in deutscher Sprache vorgehalten und sind den Teilnehmern des Studienprogramms in angemessener Form zugänglich zu machen.

## § 8 Lehr- und Prüfungssprachen

In den Studienprogrammen nach § 1 können Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium)) grundsätzlich in deutscher, im Wechsel in deutscher und englischer oder auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Bei Studien- und Prüfungsleistungen mit wechselnder Sprache werden in beiden Sprachen Aufgabenstellungen angeboten sowie Lösungen akzeptiert. Näheres regelt der Besondere Teil.



## II. Abschnitt: Ausbildung in der Praxis

### § 9 Vorpraktikum

- (1) In den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist zu Beginn des Studienprogramms, spätestens Besonderen Teil genannten Termin jedoch zu dem im, eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen.
- (2) Dauer und Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums sind im Besonderen Teil geregelt.
- (3) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen von einem Vorpraktikum nach Abs. 1 abgesehen werden, insbesondere wenn nach den örtlichen Verhältnissen Praxisstellen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- (4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die abgeschlossene Ausbildung in der Schüler-Ingenieur-Akademie (SIA) wird als Vorpraktikum anerkannt.

### § 10 Praxisphasen

- (1) In den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 und 2 ist eine Praxisphase integriert
- (2) In der Praxisphase sind in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in der Regel mindestens ein oder zwei Projekte abzuleisten. Während der Praxisphase werden die Teilnehmer des Studienprogramms in der Regel von einem Professor der Hochschule Aalen betreut. Weitergehende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) Der Graduate Campus der Hochschule Aalen arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Teilnehmer des Studienprogramms betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (4) Über die Projekte während der Praxisphase haben die Teilnehmer des Studienprogramms schriftliche Berichte zu erstellen. Auf Grundlage der Projektberichte und der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird entschieden, ob die Teilnehmer des Studienprogramms die Praxisphase erfolgreich abgeleistet haben; wird die Praxisphase nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Praxisphase kann nur begonnen werden, wenn die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Besonderen Teil können zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, welche zur ordnungsgemäßen Durchführung erfüllt sein müssen.

### III. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

#### § 11 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät die von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 25 LHG).
- (2) Unter Anderem bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats
  - a) Erstfassung der Studien- und Externenprüfungsordnungen der Fakultät.
  - b) Sonstige Änderungen des Besonderen Teils des jeweiligen Studienprogramms die der Genehmigung des Senats bedürfen. Das zentrale Prüfungsamt ist beratend einzubinden.

#### § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Bachelorvorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule Aalen für die Studienprogramme nach § 1 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rektor der Hochschule Aalen bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte, der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der bestellten Mitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- und drei weiteren Professoren,

Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet der Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstmalige Prüfung und Beschlussfassung der Modulbeschreibungen zu neuen Studien- und Externenprüfungsordnungen im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen/Lehrenden; in den Fällen nach § 34 Abs. 4 darf eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses lediglich unter den Gesichtspunkten der Organisation des Lehrbetriebes und der Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen unter Einhaltung von § 3 Landeshochschulgesetz (LHG) erfolgen.
2. Umsetzung der vom Fakultätsrat und Senat der Hochschule Aalen beschlossenen Änderung der Studien- und Externenprüfungsordnung in den jeweiligen Modulbeschreibungen; der Prüfungsausschussvorsitzende ist verantwortlich für die zeitnahe Umsetzung. Er kann diese Aufgabe an den Modulverantwortlichen oder weitere Verantwortliche delegieren. Die Modulbeschreibungen sind den Teilnehmern des Studienprogramms rechtzeitig sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Teilnehmern des Studienprogramms zugänglich zu machen.

3. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Modulbeschreibungen. Die Beschlussfassung bzgl. der Änderungen bestehender Studien- und Externenprüfungsordnung sowie Modulbeschreibungen erfolgt entsprechend § 34;
  4. Semesterweise Beschlussfassung über die Änderung der Sprache sowie Art und Dauer der Prüfungsleistung, von Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen in der Studien- und Externenprüfungsordnung sowie Modulbeschreibung;
  5. Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 13);
  6. Entscheidung über Fristverlängerung der Bachelorarbeit nach § 47, über Versäumnis und Rücktritt § 29, Täuschung nach § 30 sowie die Ungültigkeit des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde nach § 54, und über das Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorvorprüfung § 41 nach dieser Ordnung;
  7. Entscheidung über die Zulassung zu Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen eines höheren Semesters als dem, in dem sich der Teilnehmer des Studienprogramms befindet,
  8. Unterstützung des Rektorats der Hochschule Aalen in Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
  9. Genehmigung von Auslandsmodulen und Blockveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 4 unter Berücksichtigung der zu ersetzenden Module/Modulteilprüfungen. Abweichende Regelungen können im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms definiert werden.
  10. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen gemäß § 28 Abs. 8.
  11. Entscheidung über einen Zeit- und CP-Ausschluss gemäß § 32 Abs. 5 LHG i.V.m. § 4 SPO.
  12. Entscheidung über die Vorlage eines Attestes (§ 29 Abs. 5),
  13. Entscheidung über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach den Ziffern 5, 7, 8 und 9, sowie § 5 Abs. 2 und 3, § 29 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 2, § 44 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Buchstabe b) und c) und § 47 Abs. 4 auf den Vorsitzenden übertragen, soweit dies nicht anderweitig allgemeiner Teil der SPO) geregelt ist.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Um die Abwicklung prüfungsrechtlicher Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum möglichst zeitnah durchführen zu können, hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, einfach gelagerte Fälle im Umlaufverfahren oder mit Unterstützung anderer Medien zu entscheiden.

## § 13 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer der Bachelorarbeit sind gemäß § 46 Abs. 4, die Prüfer der Mündlichen Bachelorprüfung (Kolloquium) sind gemäß § 49 Abs. 2 zu bestellen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

## **§ 14 Zentrales Prüfungsamt**

- (1) An der Hochschule Aalen ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.
- (2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere
1. verwaltungsseitige Abwicklung und Unterstützung der Prüfungsanmeldung,
  2. verwaltungsseitige Unterstützung in der Verwaltung der Ergebnisse der Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen,
  3. Ausstellung der Zeugnisse über die bestandene Bachelorvorprüfung,
  4. verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden,
  5. verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
  6. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

## IV. Abschnitt: Modul- und Modulteilprüfungen

### § 15 Modul- und Modulteilprüfungen

Die Modul- und Modulteilprüfungen werden entsprechend § 33 LHG (Externenprüfung) von der Hochschule Aalen abgenommen.

### § 16 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. den Modulteilprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, melden sich Teilnehmer des Studienprogramms über die an der Hochschule Aalen zur Verfügung stehenden Online-Verfahren, oder ggf. in schriftlicher Form an. Abweichend hiervon sind der Praxisbericht und die Bachelorarbeit über ein gesondertes Anmeldeformular anzumelden. Bei den Studienprogrammen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ist zusätzlich das Praxisprojekt über ein gesondertes Anmeldeformular anzumelden.
- (3) Ausnahmsweise sind verspätete Prüfungsanmeldungen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum Prüfungsabmeldetermin, eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich, danach ist eine Anmeldung ausgeschlossen. Im Fall verspäteter Anmeldung im Sinne von Satz 2 kann eine Prüfungsteilnahme nicht garantiert werden, insbesondere wenn die Kapazitäten erschöpft sind. Für eine verspätete Prüfungsanmeldung im Sinne von Satz 2 wird eine Gebühr gemäß der aktuell geltenden Gebührensatzung der Hochschule Aalen fällig. Portfolioprüfungen sind i.d.R. spätestens 1 Woche vor Erbringung des ersten Prüfungselementes beim jeweiligen Modulverantwortlichen/Prüfer anzumelden. Abweichende Regelungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben.
- (4) Die Teilnahme an Modul- oder Modulteilprüfungen (Abs. 2 und 3) ist ohne vorherige Anmeldung nicht zulässig, es sei denn, dass das Versäumnis der Anmeldung nicht vom Teilnehmer des Studienprogramms selbst zu vertreten ist.
- (5) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfung bestanden wurden. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums darf erst erfolgen, wenn Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen des Grundstudiums im Umfang von höchstens 20 CP noch nicht bestanden sind. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses.
- (7) Zu einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung der Externenprüfung an der Hochschule Aalen kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen unter § 2 erfüllt. (§ 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt),
  2. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen angemeldeten Studienprogramm oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat,
  3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 2 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.
- (8) Auf Antrag können die Teilnehmer des Studienprogramms auch zur Teilnahme an Modulprüfungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren Studienseesters zugeordnet sind, als dem, in dem der Teilnehmer des Studienprogramms als Teilnehmer zugeordnet ist. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Abweichende Regelungen können im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms definiert werden.

- (9) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
  2. im gleichen Studienprogramm oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  3. der Prüfungsanspruch nach § 34 LHG erloschen ist.
- (10) Prüfungsabmeldungen sind bis eine Woche vor dem jeweils festgelegten Prüfungstermin über das der Hochschule Aalen zur Verfügung stehende Online-Verfahren oder ggf. in schriftlicher Form möglich.

## § 17 Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zu den jeweiligen Studienprogrammen zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können als

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLS	Hausarbeit / Forschungsbericht	Schriftliche Ausarbeitung, welche sich nicht zwangsläufig direkt mit den Lehrinhalten überschneidet (u.a. Seminararbeiten)
PLM	mündliche Prüfung	Prüfungsgespräch in mündlicher Form (klassischen Weise) / im Dialog mit den Teilnehmern des Studienprogramms. Die Fragestellungen bzw. Aufgaben orientieren sich am Lehrinhalt.
PLK	schriftliche Klausurarbeiten	schriftliche Arbeit - innerhalb der Prüfung werden offene Fragestellungen vorgegeben bzw. es wird eine individuelle Frage oder ein „Fall“ präsentiert. Alle Varianten orientieren sich am Lehrinhalt
PLR	Referat	Das Referat ist eine Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Das Referat besteht aus einer schriftlichen und / oder einer mündlichen Leistung.
PLL	Laborarbeit	Praktische Tätigkeit innerhalb eines Labors. Ergebnisse dieser Tätigkeit werden meist in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Messprotokollen oder einem Laborbericht festgehalten. Die Inhalte der Laborarbeit orientieren sich am eigentlichen Lehrinhalt und können Grundlagen sowie vertiefende Wissensdimensionen beinhalten.

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLE	Entwurf	Der Entwurf enthält zumeist eine schriftliche Darlegung zu einer gegebenen Problemstellung. Ergebnisse zur Problemlösung werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Skizzen oder Entwürfen festgehalten.
PLA	Praktische Arbeit	Die Praktische Arbeit beinhaltet vor allem das Anwenden von fachlichen Kompetenzen innerhalb von Laboren oder ähnlichem.
PLT	Lerntagebuch	Wahrnehmungen, Empfindungen, Reflexionen und Begegnungen täglich aufzeichnen und den individuellen Erlebnisprozess schriftlich begleiten
PLF	Portfolio	Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema in der Regel in Form einer Arbeitsmappe. (z.B. Arbeitsergebnisse, Präsentationen, Arbeitspapiere, etc.)
PLP	Projekt	Die Projektarbeit kombiniert im Wesentlichen die Merkmale einer schriftlichen Arbeit (oder Referat) und einer mündlichen Arbeit. Aufgaben / Themen werden als Projektarbeit vergeben. Der Inhalt der Projektarbeit kann sowohl auf die Lehrinhalte aufbauen als auch diese vertiefen.
PLC	Multimedial gestützte Prüfung (E-Klausur)	Die Prüfungsform multimedial gestützte Prüfung - E-Klausur, ist eine unter Aufsicht am Computer anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind.
PPR	Praktikum	z.B. Praxissemester
PMC	Multiple Choice	Prüfungsleistung bei der die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann

erbracht werden.

- (2) Die Belastung für die Teilnehmer des Studienprogramms ist entsprechend den Qualifikationszielen und Kompetenzen der Module auszurichten, so dass die Studierbarkeit in den einzelnen Semestern gewährleistet ist.
- (3) Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Modulteilprüfungen entsprechend Abs. 2 zusammensetzen.
- (4) Wird bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft gemacht, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der zuständige Prüfungsausschuss die Leistungserbringung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung in einer anderen Form gestatten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (5) Art und Dauer der Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Teilnehmern des Studienprogramms zugänglich zu machen.

## § 18 Vorleistungen (formativer Lernprozess)

In Ergänzung zu § 17 können in begründeten Fällen Leistungen auch im Rahmen einer unbenoteten Vorleistung (z.B. Laborübungen, Teilnahme am Praktikum, Testat, etc.) erbracht werden. Diese Leistungen können ggf. auch als Voraussetzung für Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erforderlich sein.

## § 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Teilnehmer des Studienprogramms nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Bei einer mündlichen Prüfung (PLM) handelt es sich um ein Prüfungsgespräch in der klassischen Weise mit integrierter wissenschaftlicher Diskussion.
  - a) Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
  - b) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (3) Bei einer sonstigen mündlichen Prüfung (z.B. Referat, Präsentation, Projekt, etc.) handelt es sich um eine mündliche Leistung bei der schriftliche oder sonstige Nachweise zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden.
  - a) Die zur Leistungsbeurteilung herangezogenen schriftlichen oder sonstigen Leistungen sind dem Prüfer zeitnah zur oder an der sonstigen mündlichen Prüfung einzureichen.
  - b) Sonstige mündliche Prüfungen sind vor mindestens einem Prüfer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
  - c) Die Dauer der sonstigen mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten mit Diskussion max. 45 Minuten.
  - d) Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Teilnehmer des Studienprogramms, die sich in einem späteren Prüfungssemester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.



## § 20 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Teilnehmer des Studienprogramms nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Eine Klausur bzw. sonstige schriftliche Arbeit ist eine Leistung, die unter Aufsicht nach Zeitvorgabe an der Hochschule Aalen zu erbringen ist.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 5 Credit Points umfasst i.d.R. maximal 120 Minuten. Bei größeren Modulen kann die Prüfungsdauer im Verhältnis zu den Credit Points angepasst werden.

## § 21 Multiple Choice Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zu Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % (Mindestbestehensgrenze/Mindestpunktzahl) der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.
- (5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

1,0	sehr gut	wenn 95 – 100 %	der möglichen Punkte erreicht wurde.
1,3	sehr gut	wenn 90 - <94,9 %	
1,7	gut	wenn 85 - <89,9 %	

2,0	gut	wenn 80 - <84,9 %
2,3	gut	wenn 75 - <79,9 %
2,7	befriedigend	wenn 70 - <74,9 %
3,0	befriedigend	wenn 65 - <69,9 %
3,3	befriedigend	wenn 60 - <64,9 %
3,7	ausreichend	wenn 55 - <59,9 %
4,0	ausreichend	wenn 50 - <54,9 %
5,0	Nicht bestanden	wenn 0 – 49,9 %

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (6) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Abs. 2 - 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zum Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

## § 22 Multimedialgestützte Prüfungsleistungen – E-Klausuren

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch multimedial gestützt stattfinden.
- (2) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß § 24 zulässig.
- (3) Bei multimedial gestützte Prüfungsleistungen ist den Teilnehmern des Studienprogramms die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Es wird technisch sichergestellt, dass eine ausreichende Zahl von gleich leistungsfähigen und nicht manipulierbaren E-Prüfungsplätzen vorhanden ist.
- (5) Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden können.
- (6) Über den Prüfungsverlauf ist von einer fachlich sachkundigen Person ein Protokoll (Protokollführer) anzufertigen.
- (7) Den Prüfungsteilnehmern ist gemäß den Bestimmungen des § 37 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

- (8) Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (9) Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

## § 23 Gruppenprüfung / Gruppenarbeit

- (1) Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Teilnehmern des Studienprogramms in Form einer Gruppenarbeit gemeinsam erbracht, so ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien entsprechend zu kennzeichnen, so dass eine eindeutige Abgrenzung möglich ist, die deutlich unterscheidbar und bewertbar ist
- (2) Für jeden zu prüfenden Teilnehmer des Studienprogramms ist eine individuelle Note zu vergeben.
- (3) Der krankheitsbedingte Ausfall eines oder mehrerer Prüfungsgruppenteilnehmer berührt die individuelle Notenvergabe der verbleibenden Prüfungsgruppenteilnehmer nicht.

## § 24 Portfolioprüfung

- (1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der der Teilnehmer des Studienprogramms bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls formativ, prozessorientiert, kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Dadurch ermöglicht die Portfolioprüfung einerseits eine adäquate und kompetenzorientierte Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits in herausragender Weise die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden.
- (2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus vorlesungsbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Im Rahmen der Portfolioprüfung können bis zu drei Prüfungselemente verlangt werden. Abweichend von Satz 2 sind in besonders begründeten Fällen Ausnahmen möglich.
- (3) Als Bestandteile einer Portfolioprüfung sind Prüfungsleistungen, die dem inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer mündlichen Prüfung (§ 19) oder einer schriftlichen Prüfung (§ 20) entsprechen oder diese überschreiten, unzulässig. Die maximale Prüfungsdauer aller Prüfungselemente darf die Prüfungsdauer einer äquivalenten Einzelprüfung (PLM, PLK) nicht überschreiten.
- (4) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibungen.
- (5) Die Erstellung der Modulnote die im Rahmen einer Portfolioprüfung vergeben wird ist in § 24 Abs. 5 geregelt.
- (6) Regelungen zur Prüfungsanmeldung sind in § 16 und Regelungen zur Prüfungsabmeldung sind in § 29 geregelt.
- (7) Können ein oder mehrere Prüfungselemente einer Portfolioprüfung aufgrund Krankheit nicht angetreten werden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

## § 25 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

- (1) Die Modulprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden studienbegleitend erbracht. Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungstermins in geeigneter Form erfolgt rechtzeitig von dem für die Prüfung zuständigen Professor bzw. Lehrbeauftragten oder über entsprechende Medien.

- (2) Gegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete nach Maßgabe des Besonderen Teils des jeweiligen Studienprogramms in der jeweils gültigen Fassung zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. ist die Ausbildung in der Praxis.

## § 26 Bewertung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |   |                   |   |                                                                                 |
|---|-------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | = sehr gut        | = | eine hervorragende Leistung                                                     |
| 2 | = gut             | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | = befriedigend    | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | = ausreichend     | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | = nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Bei Modulprüfungen die in Form von Portfolioprüfungen abgelegt werden, ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem. Hierbei sind für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festzulegen und zusätzlich eine Tabelle welche für die Gesamtpunktzahl eine entsprechende Note ausgibt. Die jeweiligen Einzelheiten werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (5) Module, müssen aus mindestens einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung (Modulnote) bestehen. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungen wovon nur eine Modulteilprüfung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Modulteilprüfung der Endnote des Moduls. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. Dabei werden die Noten einzelner Modulteilprüfungen entsprechend der Credit-Points im Besonderen Teil gewichtet. Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

Die Modulnote lautet:

Note von – bis	Bezeichnung	Definition
<b>1,0 – 1,5</b>	<b>sehr gut</b>	<b>very good</b>
<b>1,6 – 2,5</b>	<b>gut</b>	<b>good</b>
<b>2,6 – 3,5</b>	<b>befriedigend</b>	<b>satisfactory</b>
<b>3,6 – 4,0</b>	<b>ausreichend</b>	<b>sufficient</b>
<b>4,1 – 5,0</b>	<b>nicht bestanden</b>	<b>fail</b>

§ 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (6) Zur Ausgabe von transparenten und kohärenten Informationen über das Leistungsniveau eines einzelnen Teilnehmers des Studienprogramms wird an der Hochschule Aalen eine Tabelle mit der

statistischen Verteilung der bestandenen Abschlussprüfung ausgegeben. Hierbei werden die Note, die entsprechende Anzahl der jeweiligen Note, der zugehörige Prozentsatz sowie die Einstufung nach ECTS-Grade ausgegeben.

- (7) Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Modulprüfung und Masterprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die entsprechenden Modulprüfungen bzw. Masterprüfungen erfolgreich abgelegt haben.
- (8) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 40 Bachelorvorprüfung und § 50 Bachelorprüfung) gilt Absatz 5 entsprechend.
- (9) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 27 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung / Modulteilprüfung**

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden. Wurde bzgl. der Zusammensetzung der Endnote des Moduls / der Modulteilprüfung eine Gewichtung von Prüfungsleistungen in der entsprechenden Modulbeschreibung definiert, so ist diese nach Berechnung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht bestanden so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben.

## **§ 28 Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen**

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung / Modulteilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen / Modulteilprüfung können, sofern die in § 5 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.
- (3) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit 5,0 bewertet, und gilt damit als nicht bestanden, wenn
  - a) ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
  - b) die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
  - c) eine schriftliche oder praktische Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) In den Fällen von § 28 Abs. 2 Satz 1 ist die jeweils, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulprüfung / Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (5) Die Wiederholungsprüfung kann im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.
- (6) Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester durchgeführt, sofern Anträge/Anmeldungen vorhanden sind.

- (7) Auf Antrag eines Teilnehmers des Studienprogramms kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen, einen neuen Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung – innerhalb der in § 5 genannten Fristen – zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studienprogramm erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen im Studienprogramm können mit den betroffenen Teilnehmern des Studienprogramms eine Studienberatung durchführen.
- (9) Die dritte Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.
- (10) Nicht bestandene unbenotete Modulteilprüfungen (z. B. Tutorien) sollen unter Beachtung der in § 5 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

## § 29 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die gemäß § 16 Abs. 2 vom Teilnehmer des Studienprogramms angemeldet wurden, ist zwingend.
- (2) Eine Prüfungsabmeldung von terminierten Modulprüfungen ist bis eine Woche vor dem vom zuständigen Professor bzw. Lehrbeauftragten festgelegten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich (§ 16 Abs. 2). Die Abmeldung muss über die Online-Abmeldemöglichkeit durchgeführt werden. Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschuss. Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder im Krankheitsfall möglich (§ 29 Abs. 4).
- (3) Eine Prüfungsabmeldung von einer Portfolioprüfung (gesamte Prüfung mit allen Prüfungselementen) ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 29 Abs. 7 möglich. Eine Abmeldung von einzelnen Prüfungselementen ist nicht zulässig.
- (4) Wird eine Prüfung ohne vorherige Prüfungsabmeldung versäumt, so muss der für das Versäumnis geltend gemachte Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Werktagen nach Prüfungstermin).
- (5) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. Das Attest ist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit ein oder mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (6) Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einem oder mehreren Prüfungselementen einer Portfolioprüfung führt zum Rücktritt der gesamten Portfolioprüfung. Bereits vorliegende Ergebnisse von einzelnen Prüfungselementen einer Portfolioprüfung sind bei Wiederholung der Prüfung neu zu erbringen.
- (7) Ein Rücktritt während einer Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Eintritt einer unvorhergesehenen Erkrankung, die es dem Teilnehmer des Studienprogramms nicht ermöglicht am weiteren Prüfungsleistungsverfahren teilzunehmen, kann die Prüfung abgebrochen werden. Der Vorgang ist durch die aufsichtführende Person zu protokollieren. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ärztliches Attest vom Tag der entsprechenden Prüfung glaubhaft gemacht werden. Eine

Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschuss. Wird der Rücktritt anerkannt, so wird der Prüfungsversuch als Rücktritt gewertet. Im Falle einer Nichtanerkennung des Rücktritts wird der Versuch gezählt und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.

- (8) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, sowie die Prüfungsabmeldung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen betroffen ist, steht der Krankheit des Teilnehmers des Studienprogramms, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

## § 30 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Stimmen Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche bzw. insoweit notwendige Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Verstoß gegen gute wissenschaftliches Arbeiten (Plagiat) im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen
- a) Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß (einfacher Verstoß) gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere bei erstmaliger falscher bzw. unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen dem Prüfer/den Prüfern und der zu prüfenden Person, in dem auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hingewiesen wird. Über das Gespräch ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- b) Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere im wiederholten Fall falscher oder unzureichender Zitation (schwerwiegender Verstoß) in einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, wird dieses als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Dies führt zur Beendigung des Vertrages mit dem Graduate Campus der Hochschule Aalen.
- (3) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 31 Anrechnung auf Studienprogramm und Prüfung

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.
- (2) Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention die nicht unter Abs. 1 fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den im Studienprogramm des Graduate Campus der Hochschule Aalen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule Aalen zu begründen. Anrechnungen können von den Teilnehmern des Studienprogramms nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, am Studienprogramm des Graduate Campus der Hochschule Aalen noch nicht teilgenommen wurde.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studienprogramms der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte der Gesamtzahl der Credit-Points auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (4) Werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie externe Leistungen als Studienzeiten sowie Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Wird bei oben genannten Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder externe Leistungen kein Antrag auf Anerkennung gestellt, sondern seitens des Studierenden die entsprechende Prüfung angemeldet, so ist eine nachträgliche Anerkennung nicht mehr möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulprüfungen sind Credit-Points gemäß § 33Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils des jeweiligen Studienprogramms zu vergeben.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen bereitzustellen.
- (6) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studienprogramm des Graduate Campus der Hochschule Aalen können bei Wechsel innerhalb der Studienschwerpunkte eines Studienprogramms von Amtswegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des gleichen Studienprogramms, sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen von Amtswegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann dies ebenso für zugehörige Studienschwerpunkte festlegen.
- (7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studienprogramms entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienprogrammes. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der Auslandsbeauftragte des Studienprogrammes bzw. der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden. Abweichende Regelungen sind im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms geregelt.

## § 32 Antragsverfahren und Fristen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen, in dem das Studienprogramm am Graduate Campus der Hochschule Aalen begonnen wurde bzw. nachdem das Studienprogramm am Graduate Campus der Hochschule Aalen im Anschluss an ein Auslandssemester wiederaufgenommen wird.
- (2) Der Teilnehmer des Studienprogramms ist im Rahmen der Beantragung eines Auslandssemesters auf diese Sachlage hinzuweisen.
- (3) Die Antragstellung hat beim Prüfungsausschuss zu erfolgen.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Bei sonstigen Leistungen, die während des Studienprogramms erbracht werden (z.B. Summerschool) ist der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, zu stellen.
- (6) Abweichend von Absatz 1 ist bei Anerkennung von Leistungen für einen Studienschwerpunkt eines Studienprogramms des Hauptstudiums der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters zu stellen, in dem die Wahl des Studienschwerpunktes zu erfolgen hat.



## § 33 Teilleistungen

- (1) Ein Modul kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.
- (2) Teilleistungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein. Eine benotete Teilleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Teilleistung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist nur die, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Teilleistung zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Teilleistungen müssen unter Beachtung der in § 5 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Die §§ 13 – 42 gelten für Teilleistungen entsprechend.

## § 34 Modulbeschreibungen

- (1) Für jedes Modul ist ein Modulverantwortlicher einzusetzen. Im Zweifelsfall bestimmt der Prüfungsausschuss den Modulverantwortlichen.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind alle zu den jeweiligen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen notwendigen Informationen und Prüfungsmodalitäten verankert. Sie sollen rechtzeitig vor Semesterbeginn den Teilnehmern des Studienprogramms in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen können durch Beschluss des jeweils zugeordneten Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen / Lehrenden neu gefasst oder geändert werden; Ausnahme hiervon ist Abs. 4 sowie § 12 Abs. 4 Nr. 1. Das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats kann ggf. regulierend eingreifen.
- (4) Eine Aktualisierung der Modulbeschreibung durch den Modulverantwortlichen ist im Einvernehmen mit dem/den Lehrenden unter Berücksichtigung von § 3 LHG ohne Beschluss des Prüfungsausschusses in folgenden Punkten möglich:
  - a) Einsatz in Studienprogrammen/Studiengängen
  - b) Form der Wissensvermittlung
  - c) Zugelassene Hilfsmittel
  - d) Lehrinhalte
  - e) Literatur
  - f) Bemerkungen / Sonstiges

## § 35 Studium Generale

- (1) Um dem zivilgesellschaftlichen Engagement Rechnung zu tragen sind von den Teilnehmern des Studienprogramms im Rahmen des Curriculums in der Regel im 7. oder 8. Semester Fächer aus dem Angebot des „Studium Generale“ der Hochschule Aalen im Umfang von drei CP (90 Stunden Workload) zu erbringen. Bereits absolvierte Studienangebote bzw. Tätigkeiten können entsprechend der vom Senat der Hochschule Aalen verabschiedeten „Richtlinien des Studium Generale“ anerkannt werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Studium Generale sind in mehrere Bereiche unterteilt, deren Inhalte von Semester zu Semester variabel sind.

- (3) Bei jeder gewählten Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit des Teilnehmers des Studienprogramms zu prüfen.
- (4) Über alle absolvierten Lehrveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Tätigkeit, Aktivität ist seitens des Teilnehmers des Studienprogramms ein gesamtter Bericht zu erstellen. Über das Bestehen des Berichts entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der erfolgreiche Nachweis des Studium Generale ist bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit zu erbringen.

Ausnahmeregelungen sind im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogrammes definiert.

- (6) Berufliche Fort- und Weiterbildungen auf den Gebieten Mitarbeiterführung, Ausbildereignung, Soft Skills und verwandten Gebieten können auf Antrag anerkannt werden. Zu Teilnahme und Inhalt der Maßnahmen müssen geeignete Unterlagen vorgelegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 36 Zusatzfächer

- (1) Die Teilnehmer des Studienprogramms können über die im Besonderen Teil aufgeführten Modulprüfungen / Modulteilprüfungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ebenso werden hierfür keine Credit-Points vergeben. Sie können auf Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms im Zeugnis aufgeführt werden.
- (2) In jedem Semester sind Zusatzfächer im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten außerhalb des Studienprogramms, an dem der Teilnehmer des Studienprogramms teilnimmt, zulässig. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Studienprogramms, weitere Zusatzfächer auf Antrag des Teilnehmers genehmigen.
- (3) Leistungen die außerhalb des Graduate Campus der Hochschule Aalen und/oder der Hochschule Aalen erbracht und nicht anerkannt werden, werden im Zeugnis nicht als Zusatzfach ausgegeben.

## § 37 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der geprüften Person ist auf Antrag persönlich Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Der Termin der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.
- (3) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers oder der Prüfer vervielfältigt werden.
- (4) Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.
- (5) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

## V. Abschnitt: Bachelorvorprüfung

### § 38 Zweck und Durchführung

- (1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studienprogramm mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung, erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 2 und 3) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

### § 39 Fachliche Voraussetzungen, Art und Umfang

- (1) Im Besonderen Teil werden die Art Zahl sowie der Inhalt der nach § 9 Abs. 1 vorgeschriebener Vorpraktika bestimmt. Ebenso werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nach Art und Zahl festgelegt.
- (2) Lernziele und Lehrinhalte der Module sind in den Modulbeschreibungen definiert. Zusätzliche Regelungen sind im besonderen Teil beschreiben

### § 40 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn die dort gegebenenfalls vorgesehenen Praxisphasen bzw. sämtliche praktische Tätigkeiten erfolgreich absolviert und sämtliche Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung bestanden sind (festgelegt im Besonderen Teil).
- (2) Für die bestandene Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 26 gebildeten Modulnoten. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 26 Abs. 8 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilprüfungen.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 26 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (5) Das Zeugnis der Bachelorvorprüfung trägt das Ausstellungsdatum. Es wird vom Dekan der entsprechenden Fakultät der Hochschule Aalen unterschrieben. Der Dekan kann diese Aufgabe an den dem Studiengang der Hochschule Aalen zugehörigen Studiendekan delegieren.
- (6) Im Fall des Quereinstiegs in ein Studienprogramm kann ein Zeugnis der Bachelorvorprüfung nur erhalten, wer mindestens ein theoretisches Studiensemester an dem jeweiligen Studienprogramm des Graduate Campus der Hochschule Aalen teilgenommen und hier mindestens 20 CP erworben hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Regelungen getroffen werden.

## § 41 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 28 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde.
  - b) eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 28 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
  - c) Entsprechend den im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms festgelegten CP-Grenzen (Mindestzahl an CP) in den entsprechenden Semestern die geforderten ECTS-Punkte nicht erreicht wurden.
  - d) Ggf. sonstige Anforderungen zum Bestehen der Bachelorvorprüfung des Besonderen Teils des Studienprogramms nicht erfüllt wurden.
- (2) Wurde die Bachelorvorprüfung endgültig nicht bestanden, so kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden, welche die bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung und deren Noten sowie die noch nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung nicht bestanden ist.

## § 42 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modulprüfung entsprechend § 23 berichtigt werden. Die Modulprüfung sowie die zugehörige Bachelorvorprüfung werden für nicht bestanden erklärt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfungen, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorvorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Teilnehmer des Studienprogramms Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## VI. Abschnitt: Bachelorprüfung

### § 43 Zweck und Durchführung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienprogramms. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

### § 44 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studienprogramm, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Modulprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.
- (3) Als Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über das erfolgreich erbrachte Studium Generale zu erbringen.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an den Projekten der Praxisphase muss bis zum Beginn der Bachelorarbeit nachgewiesen sein.

### § 45 Art und Umfang

- (1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die für die Bachelorprüfung bestanden sein müssen.
- (2) Im Besonderen Teil werden die für die Bachelorprüfung notwendigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen entsprechend ihrer Zuordnung zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich festgelegt.

### § 46 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studienprogramms selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten § 16 Abs. 5 und 7 (Anmeldung zu Modulprüfungen) entsprechend.
- (2) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich von 2 Prüfern abzunehmen, wobei mindestens ein Prüfer Lehrender der Hochschule sein muss. Der Erstprüfer ist immer Professor der Hochschule
- (3) Soweit Professoren als Zweitprüfer nicht zur Verfügung stehen, kann dies von Lehrbeauftragten oder von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studienprogramm festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

- (4) Erst- und Zweitprüfer sind vom Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 CP inklusive Kolloquium.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

## § 47 Bachelorarbeit – Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist vom Teilnehmer des Studienprogramms bei dem Studiengangmanagement des Graduate Campus mit entsprechendem Anmeldeformular fristgerecht anzumelden.
  - a) Das Anmeldeformular enthält, den Namen des Erst- und Zweitprüfers, das Thema der Bachelorarbeit, die Zustimmung des betreuenden Prüfers zum Thema sowie persönliche Angaben zum Teilnehmer des Studienprogramms. Durch das Studienprogramm wird das Anmeldeformular mit dem Anmelde- und Abgabedatum ergänzt.
  - b) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage des Anmeldeformulars über die Anmeldung zur Bachelorarbeit und legt den Bearbeitungsbeginn sowie den Abgabetermin der Bachelorarbeit fest.
  - c) Die Entscheidung wird dem Teilnehmer des Studienprogramms mitgeteilt. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der positiven Entscheidung des Prüfungsausschusses gilt die Bachelorarbeit als angemeldet.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person
  - a) die Bachelorvorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in dem betreffenden Studienprogramm an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 31 (Anrechnung von Studienleistungen) als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat,
  - b) alle Modulprüfungen, die in dem jeweiligen Studienprogramm den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, bestanden hat,
  - c) seit mindestens einem Semester am jeweiligen Studienprogramm gemäß § 1 Abs. 1 der Graduate Campus der Hochschule Aalen teilnimmt.
  - d) die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 44 nachgewiesen hat.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben. Wird innerhalb der Frist von 3 Monaten das Thema nicht ausgegeben, so legt der Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelorarbeit fest und teilt dies dem Teilnehmer des Studienprogramms mit.
- (4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Monaten ab Ausgabe des Themas zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.

## § 48 Abgabe und Bewertung

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung (gebunden) beim Studiengangmanagement des Studienprogramms des Graduate Campus der Hochschule Aalen

abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Studienprogramm kann zusätzlich zu den schriftlichen Ausfertigungen die Abgabe der Bachelorarbeit in digitaler Form verlangen.

- (2) Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Wird die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Über das Ergebnis der Bachelorarbeit soll von jedem Prüfer eine schriftliche Bewertung erstellt werden.
- (6) Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (8) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## § 49 mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium)

- (1) Sofern dies im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms vorgesehen ist, hat der Teilnehmer des Studienprogramms zusätzlich zur Bachelorarbeit eine mündliche Bachelorprüfung abzulegen (Kolloquium). Die Anforderungen für das Kolloquium sind im Besonderen Teil festgelegt. Für die Zulassung zur Mündlichen Bachelorprüfung gilt § 16 (Anmeldung Zulassung zu Modulprüfungen) entsprechend.
- (2) Das Kolloquium ist von zwei Prüfern abzunehmen. Abweichend zu Satz eins kann die Prüfung in begründeten Fällen durch einen Prüfer und einen Beisitzer abgenommen werden. Die Prüfer werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 60 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Die Note der Mündlichen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) (5) Die mündliche Bachelorprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 50 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Praxisphasen erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Module der Bachelorprüfung und Bachelorarbeit bestanden, die ggf. mündliche Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 26 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 26 Abs. 5 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit und gegebenenfalls der Note der Mündlichen Bachelorprüfung sowie der Note der Bachelorvorprüfung entsprechend. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 26 Abs. 3 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Die Gewichtung der Bachelorvorprüfung erfolgt in einem Umfang von 25 %. Als Gewicht der Bachelorarbeit und der Mündlichen Bachelorprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten Credit-Points. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 26 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von acht Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten (Gesamtnote der Bachelorvorprüfung und alle Module der Bachelorprüfung), das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 26 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Zusätzlich sind die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 36) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung) erbracht worden ist. Sollte die Bachelorarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen. Es wird vom Rektor der Hochschule Aalen unterschrieben.

## § 51 Akademischer Grad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – verleiht nach bestandener Bachelorprüfung unter Angabe der Fachrichtung sowie ggf. unter Angabe des grundständigen Studienschwerpunktes
  - *im Studienprogramm*  
Mechatronik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“
  - *im Studienprogramm*  
Allgemeiner Maschinenbau den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“
  - *im Studienprogramm*  
Wirtschaftsingenieurwesen den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“
  - *im Studienprogramm*  
Betriebswirtschaftslehre den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“
  - *im Studienprogramm*  
Wirtschaftsinformatik den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“
- (2) Dem Absolventen wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft versehen.

## § 52 Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die



Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studienprogramms enthält.

- (2) Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienprogramms oder dem Leiter des Zentralen Prüfungsamtes der Hochschule Aalen unterzeichnet.

## § 53 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 28 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
  - b) eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 28 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
  - c) die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
  - d) sofern im Besonderen Teil des jeweiligen Studienprogramms vorgesehen, die mündliche Bachelorprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modulteilprüfungen, Modulprüfungen, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 54 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 30 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung. § 30 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Teilnehmer des Studienprogramms Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Bachelorurkunde“, das „Diploma Supplement“ (englische und deutsche Fassung) sowie das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## VII. Abschnitt: Sonstiges

### § 55 Aufbewahrungsfristen

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden ein Jahr aufbewahrt. Für Abschlussarbeiten können abweichende Fristen getroffen werden.

### § 56 Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag können Teilnehmer des Studienprogramms beurlaubt werden,
  - die an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
  - wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
  - einen Freiwilligen Wehrdienst bzw. einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
  - ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
  - wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
  - eine Freiheitsstrafe verbüßen,
  - eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
  - sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (2) Der Antrag für das kommende Semester ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.
- (3) Eine Beurlaubung im ersten Studiensemester eines Studienprogrammes ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Teilnehmer des Studienprogramms den Grund für das Urlaubssemester nicht selbst zu vertreten hat.
- (4) Beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.
- (5) Beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind nicht berechtigt, Modul- bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.
- (6) Teilnehmer des Studienprogramms können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. IS. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. IS. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

## B. Besonderer Teil

### § 57 Erläuterungen und Abkürzungen

- (1) Für alle Studienprogramme sind im Curriculum in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Daten aufzulisten:
- die Zuordnung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
  - die Zuordnung Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
  - die Module der Bachelorvorprüfung mit zugehörigen Modulprüfungen- bzw. Modulteilprüfungen sowie der zugehörigen Credit-Points (zur Gewichtung der Noten) der einzelnen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen und der Modulnoten,
- (2) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Teilnehmer des Studienprogramms aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für das Studienprogramm geforderte Credit-Points erreicht wird.
- (3) In den Tabellen des Besonderen Teils werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte	Inhalt	
<b>Modul-, Teilleistungs-Nr.</b>	<b>Nummer der Module und Modulteilprüfung</b>	
<b>Bezeichnung Modul-, Teilleistung</b>	Bezeichnung der Module und Modulteilprüfung	
<b>Art der Lehrveranstaltung</b>	<b>V = Vorlesung</b>	In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrenden in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt. Sie dienen der Vermittlung von Fakten und Methoden.
	<b>E = Exkursion</b>	Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.
	<b>L = Labor</b>	Lehrveranstaltung, in der zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Berufsbildung vermittelt werden
	<b>P = Projekt</b>	Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Lehrenden bearbeitet und im Rahmen eines Referats oder Präsentation mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden. Charakteristisch ist die weitgehende selbstständige und selbstorganisierende Arbeit der Teilnehmer des Studienprogramms.

## C. Schlussbestimmung

### § 64 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Für die Studienprogramme „Allgemeiner Maschinenbau“, „Mechatronik“, „Wirtschaftsingenieurwesen“, „Betriebswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsinformatik“ tritt diese Satzung zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

04. Dezember 2019

Gez.  
Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor der Hochschule Aalen